

des Siegels im Wachs (Grog. Naz. ib. n. 26), mit der Versiegelung eines Schafes (Basil. 1. c.), mit der Bezeichnung der Thürpfosten, woran der Würgengel in Aegypten die Häuser der Israeliten erkannte (Grog. Naz. 1. c. n. 15. 28. Basil. 1. c.). Daher komme es, folgert Augustinus, daß dieses Zeichen, wenn es außerhalb der Kirche aufgedrückt worden ist, bei der Rückkehr des irrenden Schäfchens zur Herde Christi anerkannt und nicht durch ein neues ersetzt werde (De bapt. 6, 1; Contra Ep. Parm. 2, 29), wie auch ein Samaritan, der zu den Juden übertrat, nicht von Neuem beschnitten wurde, sondern wegen des in der früheren Secte empfangenen Kennzeichens einfach zugelassen wurde (Contra Crescon. 1, 36).

Im Lichte dieser klaren Aussprüche der Tradition gewinnen auch diejenigen Stellen der heiligen Schrift, welche von einer Versiegelung der Menschen durch die Taufe und die Firmung reden (2 Cor. 1, 21 f. Eph. 1, 13; 4, 30), an Klarheit. Die erste dieser Stellen heißt: „Der uns befestiget mit euch in Christus, und der uns gesalbt hat, ist Gott, welcher uns auch versiegelt (ὁ καὶ σφραγίζων ἡμᾶς ἡμεῖς) und das Pfand des Geistes in unsere Herzen gegeben hat.“ Hier zeigt schon der Wortlaut, daß außer der Salbung durch die Gnade und der Inwohnung des heiligen Geistes in den Gerechtfertigten noch eine weitere, davon unterschiedene Wirkung der beiden genannten Sacramente als Versiegelung angenommen wird, deren Unauslöschlichkeit Eph. 4, 30 mit den Worten „auf den Tag der Erlösung“, nämlich der vollendeten Erlösung nach Vollendung dieses irdischen Weltlaufes (vgl. Röm. 8, 19 ff.), ausgedrückt ist. Diese Stellen hatten die Väter im Auge, wenn sie vom Charakter, „Siegel“, „Zeichen“ u. s. w. redeten. Dieses erhellt aus ihrer Redeweise selbst, wird jedoch auch durch ausdrückliche Bezugnahme bestätigt (Chrysost. Hom. III in 2 Cor. n. 7; Hom. II in Eph. n. 1, 2; Hieron. in Eph. 1, 13 und 4, 30; Cyr. Catech. 17, 35; Ambr. de Spir. S. 1, 79; Theodor. Comment. in Ep. II ad Cor. 1, 21 und in Ep. ad Eph. 1, 13).

Aus dem Namen „Siegel“ leiteten im Anschlusse an die kirchliche Tradition die Väter und die Scholastiker noch weitere Bestimmungen über die Natur und den Zweck dieses Zeichens ab. Sie lehrten 1. daß uns dadurch das Bild Gottes aufgedrückt werde. Der so Bezeichnete empfängt nach dem Ausbruche des hl. Hieronymus (In Eph. 1, 13) figuram conditoris, und nach Ambrosius (De Spir. S. 1, 6) splendorem et imaginem ejus (Spir. Sancti) . . . imaginis coelestis effigiem. Nach Pseudo-Clemens Alex. (Excerpta ex Theodoto n. 86) hat ein Christ den Namen Gottes als Ueberschrift und den heiligen Geist als Bild an sich, er trägt die Male (σημεῖα) Christi an sich. Dergemäß nennen die Scholastiker den Charakter ein Signum configurativum, so z. B. Thom. Sum. theol. 3, q. 63. a. 3. ad 2; a. 5. in corp. art.; id. in

Sent. 4, q. 1. a. 2. sol. 1. 2. An diesem Zeichen, sagen die Väter und Scholastiker weiter, werden wir von Christo als zu seiner Familie Gehörige anerkannt (Cyr. Catech. 1, 2 εὐνοοῦντο τῷ θεοτόκῳ); dadurch beweisen wir unsere Zugehörigkeit (ὁμοιότητα, Basil. In s. bapt. n. 4) zu ihm; wer so bezeichnet ist, den schützen die Engel ὡς οὐρανοῦ (Cyr. Catech. 1, 3), während die Dämonen vor ihm fliehen (Basil. 1. c.; Cyr. ib. 1, 3. 17, 36). 3. Wir werden dadurch Gott in besonderer Weise geweiht (consecramur). Augustin lehrt dieses von der Taufe (Epist. 98, al. 23. n. 5), von der Taufe und der Priesterweihe zugleich (Contra Ep. Parm. 2, 28); ebenso der hl. Thomas, welcher hieraus die Unauslöschlichkeit des Charakters ableitet. Wie nämlich Christus, welchem wir dadurch „configurirt“ werden, ein ewiges Priestertum besitzt, so ist auch jede Einweihung, welche vermöge dieses seines Amtes zu Stande kommt, bleibend, so lange die geweihte Sache bleibt, was die Kirche selbst bezüglich lebender Dinge, wie es Kirchengebäude, Kelche u. dergl. sind, festhält (Sum. 3, q. 63, a. 5). 4. Diese Weihe verleiht uns eine hohe Würde. Nach Chrysostomus (Hom. 3 in 2 ep. ad Cor. n. 5. 7) werden wir dadurch Propheten, Priester und Könige, und Gregor von Nazianz sagt, die Taufe werde ein Siegel genannt als Bewahrung und Zeichen der Herrschaft (Orat. 40, 4). 5. Insbesondere erlangen wir nach dem hl. Thomas durch diese drei Sacramente Antheil am hohenpriesterlichen Amte Christi, nämlich gewisse Vollmachten in Bezug auf den göttlichen Cult nach dem Ritus der christlichen Religion. Diese Vollmachten sind theils passive, wie z. B. durch die Taufe das Recht zum Empfange der übrigen Sacramente ertheilt wird, theils active, indem die Firmung zum Bekenntnisse und zur Vertheidigung des Glaubens, die Priesterweihe zur Auspendung der Sacramente befähigt. Darum begründet der sacramentale Charakter als ein signum distinctivum nicht nur den Unterschied der Christen von den Nichtchristen, sondern auch die Unterscheidung der drei Hauptstände in der Kirche: des Standes der einfachen Gläubigen, der Streiter für den Glauben und der Priester als der Verkünder des Glaubens und Ausspender der Sacramente (S. Thom. Summa 3, q. 63; in IV Sent. d. 4, q. 1, a. 4; Bonav. Brevil. p. 6, c. 6; in IV Sent. d. 6, p. 1, a. 1, q. 4; Scotus in IV Sent. d. 6, q. 10, n. 12).

Der sacramentale Charakter soll die damit bezeichneten zunächst zur gültigen Ausübung gewisser gottesdienstlicher Rechte befähigen und kann daher auch ohne die heiligmachende Gnade bestehen, wie dieses schon Eph. 4, 30 angedeutet ist und vom hl. Augustinus gegen die Donatisten öfter mit Berufung auf den Glauben der ganzen Kirche nachgewiesen wird (vgl. die oben cit. Stellen). Doch steht er in einer innigen Beziehung zur Gnade. Wenn eines dieser drei Sacramente ohne die erforderliche Disposition em-